

Kärntner Oralsex-Urteil:

Landesgericht Klagenfurt beharrt auf Strafbarkeit von staatlich propagiertem Safer Sex

Rechtskomitee LAMBDA: „Nun ist das Oberlandesgericht Graz am Wort“

Das Landesgericht Klagenfurt beharrt nach wie vor auf seiner Ansicht, dass sich strafbar macht, wer die Hiv-Safer-Sex Regeln befolgt und Oralverkehr ohne Kondom (jedoch ohne Ejakulation in den Mund) hat.

Mit Beschluß vom 10. Februar hat es den Antrag des Verurteilten im Kärntner Oralsex-Fall (siehe unten) abgewiesen. Eine Übertragung des Hi-Virus sei selbst in dem Fall, dass der Hiv-positive Partner den Hiv-negativen oral befriedigt, nicht zu 100% (!) auszuschließen. Damit sei Oralverkehr ohne Kondom stets strafbar. Daß Oralverkehr ohne Kondom den von Gesundheitsministerium und den Aids-Hilfen propagierten Safer-Sex-Regeln entspricht (bei Oralverkehr am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ändere daran nichts.

Gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme hat der Verurteilte nun Beschwerde an das Oberlandesgericht Graz erhoben. Er beruft sich darauf, dass er sich an die staatlich propagierten Safer-Sex-Regeln gehalten hat und die Strafjustiz nicht der Gesundheitspolitik bei ihren Aids-Präventionsbemühungen in den Arm fallen darf, wo doch die betreffenden Tatbestände gerade dem Schutz der Volksgesundheit dienen sollen (§§ 178f StGB: „Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“).

Widerspruch zur Judikatur des Obersten Gerichtshofs

Der Verurteilte verweist auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH), wonach sowohl Vaginalverkehr mit Kondom als auch Zungenküsse nicht strafbar sind (OGH 25.11.1997, 11 Os 171/97). Durch Vorlage eines aktuellen Gutachtens der Aids-Hilfe Wien beweist der Verurteilte, dass bei Oralverkehr (wenn am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ebenso wie bei Küssen, nur unter besonderen Umständen (wie zB offene blutende Verletzungen im Mund) eine Ansteckungsmöglichkeit besteht. Was für Küssen gilt, muß daher auch für Oralverkehr gelten. Darüberhinaus weist der Verurteilte durch das Gutachten nach, dass bei Vaginalverkehr mit Kondom das Risiko sogar höher ist als bei Oralverkehr ohne Kondom (wenn am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund). Oralverkehr kann nicht strafbar sein, wenn er wesentlich ungefährlicher ist als der vom OGH zugelassene Vaginalverkehr mit Kondom, unterstreicht der Verurteilte.

„Wir hoffen sehr, dass das Oberlandesgericht Graz nun endlich der Vernunft zum Durchbruch verhelfen wird“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und nunmehriger Verteidiger des Verurteilten, „Es ist unerträglicher Zynismus, wenn ein Arm des Staates ein bestimmte Verhaltensregeln propagiert, deren Befolgung dann der andere Arm zum Anlaß einer kriminalstrafgerichtlichen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe macht“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder, NRObg. Mag. Terezija Stoitsits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Prof. Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Rechtskomitee LAMBDA (01/876 30 61)), office@RKLambda.at; www.RKLambda.at
03.03.2003

Der Hintergrund

Gesundheitsminister Haupt hat im September 2002 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin und RKL-Kuratoriumsmitglied Terezija Stoitsits ausdrücklich festgehalten, daß das Risiko für den passiven Partner bei Oralverkehr „praktisch Null“ ist und daß „das Risiko des aktiven Partners auch bei Ejakulation in den Mund als äußerst gering einzuschätzen sei“ (4107/AB XXI. GP). Die Verwendung eines Kondoms bei Oralverkehr bleibe den Sexualpartnern überlassen, so der Gesundheitsminister klarstellend.

Der Gesundheitsminister hat bereits im Sommer 2001 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Stoisits festgehalten, dass „die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung HIV-positiver Menschen für sexuelle Kontakte mit HIV- negativen Menschen trotz Befolgung der Verhaltensempfehlungen der Gesundheitsbehörden und der Aids-Hilfen dem Anliegen einer effektiven HIV- und Aids-Prävention zuwiderlaufen“ und damit der Ansicht von Justizminister Böhmdorfer widersprochen, der erklärt hatte, keinerlei Bedenken gegen die Verurteilung des Mannes zu haben, der für Oralsex im Einklang mit den Empfehlungen der Aids-Hilfen, u.a. sogar dafür, daß er selbst einen hiv-negativen Mann oral befriedigte, eine Haftstrafe erhielt.

Böhmdorfer beeindruckte dies jedoch nicht und er erklärte, daß die Safer-Sex-Regeln des Gesundheitsministeriums und der Aids-Hilfen bei Oralverkehr immer die Verwendung von Kondomen vorschreiben, selbst dann, wenn der Hiv-positive den Hiv-negativen Partner oral befriedigt (2509/AB XXI. GP). Dem ist Gesundheitsminister Haupt in nunmehr bereits mehreren Anfragebeantwortungen nachdrücklich entgegengetreten.

„Kärntner Oralsex-Urteil“

Nach der diesem Disput zu Grunde liegenden Entscheidung des Landesgerichtes Klagenfurt dürfen Hiv-Positive auch Oralverkehr nur mehr mit Kondom haben, sogar dann wenn sie selbst den Hiv-negativen Partner oral befriedigen. Wer sich nicht daran hält, dem drohen bis zu drei Jahre Gefängnis.

Seit Jahren propagieren jedoch die vom Gesundheitsministerium finanzierten Aids-Hilfen als wirksame Prävention gegen eine Ansteckung mit Hiv „Safer Sex“-Regeln, die neben der Verwendung von Kondomen beim Vaginal- und Analverkehr auch die Hintanhaltung eines Samenergusses in den Mund des Hiv-negativen Partners beinhalten. Die orale Befriedigung des Hiv-negativen Partners durch den Hiv-positiven wird, auch in den Informationsmaterialien des Gesundheitsministeriums, stets als völlig risikolos präsentiert. Und bei oraler Befriedigung des Hiv-positiven Partners durch den Hiv-negativen wird von den Aids-Hilfen lediglich empfohlen, nicht in den Mund zu ejakulieren, weil das Ansteckungsrisiko dann rein theoretisch und nicht größer sei als bei Vaginal- oder Analverkehr unter Verwendung von Kondomen.

Diese Verhaltensempfehlungen entsprechen jenen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz, in den USA und von UNAIDS, wobei UNAIDS sogar Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund den Vorzug vor Analverkehr mit Kondomen gibt. UNAIDS lehnt es gerade im Interesse einer effektiven Hiv-Prävention mit Nachdruck ab, Safer-Sex-Kontakte unter Strafe zu stellen.

Haftstrafe für Oralsex

Dessen ungeachtet musste ein Hiv-positiver Mann 2001 eine mehrmonatige Haftstrafe unter anderem deshalb verbüßen, weil er die Verhaltensmaßregeln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und der von ihm finanzierten Aids-Hilfen befolgte.

Der heute 35jährige Mann wurde im Juli 1999 durch das Landesgericht Klagenfurt zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, weil er als Hiv-positiver Mann mit anderen Männern sexuelle Kontakte (Oral - und Analverkehr) hatte. Die Verurteilung beruhte ausschließlich auf der Aussage des Verurteilten, in der dieser angegeben hatte, dass er mit seinen Partnern stets Analverkehr mit und Oralverkehr ohne Kondom hatte. Diese Aussage wurde von einem seiner Partner bestätigt. Andere Beweisergebnisse gab es nicht. Dennoch verurteilte das Gericht den Mann nicht nur – aktenwidrig - wegen Analverkehrs ohne Kondom sondern auch wegen Oralverkehrs ohne Kondom.

Das Gericht qualifizierte nicht nur Analverkehr ohne Kondom (dies zwar rechtsrichtig jedoch eben auf Grund aktenwidriger Feststellung) sondern auch Oralverkehr ohne Kondom generell (auch ohne Samenerguss in den Mund) als „Handlungen, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten herbeizuführen“ und verurteilte den Mann demgemäß auf Grund des § 178 des Strafgesetzbuches („Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“). Dies obwohl Oralverkehr ohne Kondom (bei Durchführung des Oralverkehrs an dem Hiv-Positiven: ohne Samenerguss in den Mund) den propagierten Verhaltensregeln („Safer Sex“) entsprechen.

Einen seiner Partner hat der Verurteilte sogar lediglich selbst oral befriedigt und auch darin sah der Richter die Gefahr der Übertragung des Hi-Virus (!) und damit den § 178 StGB als erfüllt an. Die Strafe: ein Jahr Gefängnis, davon drei Monate unbedingt.

Der Verurteilte verzichtete auf Anraten seines damaligen Verteidigers, der ein Rechtsmittel für aussichtslos hielt, auf Berufung, weshalb der Mann auf das Wohlwollen des Justizministers angewiesen war. Dieses fand er jedoch nicht.

„Gewichtiger Rechtsverstoß“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits ließ Minister Böhmendorfer wissen, dass er weder gegen die Verurteilung noch gegen die verhängte Strafe etwas einzuwenden habe. Selbst eine Begnadigung kommt für ihn nicht in Frage. Böhmendorfer im Originalton: „Wer solcherart die Gesundheit der Bevölkerung vorsätzlich gefährdet, begeht zweifellos einen gewichtigen Rechtsverstoß und offenbart damit ein Persönlichkeitsbild, das eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der sozialen Lage anderer zutage bringt. In einem solchen Fall fällt es schwer, die Gnadewürdigkeit des Verurteilten positiv zu beurteilen“. Eine Gesetzesänderung sei ebenfalls nicht notwendig.

Der Mann musste die dreimonatige Freiheitsstrafe daher verbüßen.

Sein Herz hat der Minister allerdings für die Aids-Hilfen entdeckt. Deren Propagierung des Oralverkehrs ohne Kondom als Safer-Sex-Praktik sei nicht als Beihilfe oder Anstiftung zu werten. Sie dürfen also weiterhin Verhaltensmaßregeln ausgeben, bei deren Befolgung Hiv-Positive ins Gefängnis wandern. Ja sogar Oralsex ohne Kondom zwischen **Hiv-negativen** Personen kann zu Gefängnis führen (Landesgericht Korneuburg, Urteil 90a Bl 41/01).